

RS Vwgh 1996/10/29 94/11/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1996

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2 litf;

KFG 1967 §73 Abs1;

StVO 1960 §46 Abs4 lita;

Rechtssatz

Das Befahren einer Autobahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung (§ 46 Abs 4 lit a StVO) erfolgt grundsätzlich unter besonders gefährlichen Verhältnissen (Hinweis E 7.4.1992, 91/11/0116, E 17.11.1992, 92/11/0158). Ausgenommen davon sind nur besondere Situationen und Verhaltensweisen, die von der typischen Gefährlichkeit des "Geisterfahrens" erheblich abweichen, wie etwa das Zurückschieben auf dem Pannestreifen mit niedriger Geschwindigkeit (Hinweis E 21.10.1994, 94/11/0280). Dies muß umsomehr dann gelten, wenn infolge eines Staus der Verkehr auf den Fahrstreifen der betreffenden Richtungsfahrbahn bereits zum Erliegen gekommen ist. In einer solchen Situation kann nicht ohne weiteres angenommen werden, das Befahren des Pannestreifens entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung erfolge in dem betreffenden Bereich unter besonders gefährlichen Verhältnissen (hier: Der Lenkerberechtigte fuhr bei Schneefall auf dem Pannestreifen 1613 m entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung bis zur nächsten Ausfahrt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994110251.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at